

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

14. Sitzung, 11.02.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

## Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 11. Februar 1891, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Interpellation des Abg. Iken über eine etwaige Abtretung der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens an Preußen, event. an das Deutsche Reich.
  2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über zwei Petitionen der akademisch gebildeten Lehrer an den Großherzoglichen Gymnasien von Teber und Bechta, bezw. Eutin und Birkenfeld.
  3. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition seminaristisch gebildeter Lehrer an Oldenburgischen Gymnasien um Erhöhung ihres Dienst Einkommens.
  4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Lehrerkollegiums der Großherzoglichen Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen um Gehaltsaufbesserung.
  5. Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.
  6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Anlage 26 der Landtagsverhandlungen, betr. Revision des Brandkassengesetzes.
  7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Verstärkung der Sommerdeiche auf dem Harrierlande.
  8. Bericht des Finanzausschusses, betr. Berichtigung eines Schreibfehlers, der sich in dem Voranschlage des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1891/93 zu §. 52 der Ausgaben befindet.
  9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Aufstellung der Voranschläge für 1891/93 hinsichtlich der Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invaliditäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen.
  10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betreffend Uebertragung von 3000 *M.* von dem zu §. 70 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1888/90 bewilligten Zuschuß von 9300 *M.* zum Bau einer Chauffee von Neuenkirchen über Bieste bis zur Landesgrenze auf die Finanzperiode 1891/93.
  11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Bewilligung einer Ausgaben-Rückerstattung an den Kunstgewerbe-Verein zu Oldenburg.



**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Minister Flor, Geheimer Ober-Regierungsrath Nutzenbecher, Ober-Regierungsräthe von Buttell und Oeltermann, Ministerialrath Willich, Finanzrath Ruhstrat.

Der Präsident theilt zunächst mit, daß er dem Abg. Weis wegen Todesfalls in der Familie einen vierzehntägigen Urlaub bewilligt habe; er nehme an, daß das Haus hiermit einverstanden sei.

Ein Widerspruch erhebt sich nicht.

Sodann werden die Eingänge mitgetheilt, nachdem das Haus zuvor das vom Schriftführer Wilken verlesene Protokoll der vorigen Sitzung genehmigt hat.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

**I. Interpellation des Abg. Iken über eine etwaige Abtretung der Gemeinden Bant, Neuende und Heppens an Preußen event. an das Deutsche Reich.**

1. Haben in letzter Zeit Verhandlungen der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung mit der Königlich Preussischen Regierung über Abtretung der Oldenburgischen Gemeinden Bant, Neuende und Heppens an Preußen resp. an das Deutsche Reich stattgefunden?
2. Ist eine solche Gebietsabtretung event. in Aussicht zu nehmen?

Das Wort erhält zur Begründung seiner Interpellation Abg. **Iken**: Seit einiger Zeit gehe durch die Presse die Nachricht über zwischen der Preussischen und Oldenburgischen Regierung schwebende Verhandlungen dahin gehend, das Gebiet in der Nähe von Wilhelmshaven durch Zulegung Oldenburgischer Landestheile zu vergrößern. Diese Nachricht habe so an Bestimmtheit gewonnen, daß man annehmen könne, es werde beabsichtigt, das sog. Festungsrhön abzutreten und fortan die Maade die Grenzlinie bilden zu lassen. Hiernach müßte der Oldenburgische Staat drei Gemeinden abtreten, welche nach der neuesten Volkszählung 15 000 Einwohner auf einer Fläche von ca. 2000 ha Größe umfaßten; dieses Gebiet habe einen Grundsteuerbetrag von 10 418 M. Hievon abgesehen, handle es sich um Einwohner, die, wenn auch nicht alle eigentliche Oldenburger, so doch gut oldenburgisch gesinnt seien und welche eine Abtretung für sehr unerwünscht hielten. Ihm speciell liege nun am meisten die altoldenburgische Bevölkerung am Herzen. Dieselbe sei durch eine mehrhundertjährige Geschichte, durch gemeinsame gemeinnützige Anstalten, um vornehmlich an die gemeinsamen Deich- und Sielachts-Anstalten, diese Existenzbedingungen der Marschen, zu erinnern, mit Oldenburg verknüpft; dazu komme, daß der Amtsverband des Amtes Zeber, zu welchem auch die event. abzutretenden drei Gemeinden Bant, Heppens und Neuende gehörten, so viele und zumeist gerade in den letzten Jahren errichtete gemeinschaftliche Anstalten, um nur die Amtsverbandsschauffeen, das Krankenhaus hier zu erwähnen, besäße, daß auch schon aus diesem Grunde für jene Gemeinden eine Abtretung durchaus zu bedauern sei und diese Verhältnisse bei einer etwaigen Abtretung specieller Regelung bedürften. In denselben herrsche denn auch

eine große Beunruhigung; er habe daher von dem ihm zustehenden Rechte der Interpellation Gebrauch gemacht und zwar um so lieber, als er damit Gelegenheit finde, die Staatsregierung für den Fall, daß die vorliegenden Verhältnisse die Abtretung als unumgänglich nothwendig sollten erscheinen lassen, zu bitten, soweit irgend möglich die Interessen des abzutretenden Landes in eingehendster Weise wahrnehmen zu wollen; nur dies allein werde im Stande sein, die erregten Gemüther auch nur einigermaßen wieder zu beruhigen.

Reg.-Comm. **Nutzenbecher** erklärt sich auf Anfrage des Präsidenten sofort bereit, die Interpellation zu beantworten und zwar wie folgt:

Die Staatsregierung ist mit Rücksicht auf schwebende Verhandlungen zur Zeit nicht in der Lage, über die in der Interpellation formulirten Fragen Auskunft zu ertheilen.

**II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über zwei Petitionen der akademisch gebildeten Lehrer an den Großherzoglichen Gymnasien von Zeber und Bchta bzw. Gutin und Birkenfeld.**

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Bei der Berathung dieser Petitionen sei im Ausschuß der zuständige Herr Minister gehört worden; derselbe habe im wesentlichen erklärt:

Es sei anzuerkennen, daß bei den Gehaltsverhältnissen der Petenten einzelne Unbilligkeiten vorkämen, welche jedoch nur durch Aufstellung eines neuen Regulativs sich beseitigen ließen; ein solches aber schon jetzt für diese Beamten-Kategorie allein aufzustellen, sei unthunlich, weil solche Unbilligkeiten, und zum Theil in noch höherem Maße, auch bei anderen Staatsdienern, insbesondere den technischen und den Beamten des Forstdienstes, vorkämen. Aufstellung eines neuen Gesamt-Regulativs sei aber zur Zeit unausführbar, zumal gerade jetzt im Schulwesen Alles, vornehmlich in Preußen, in Gährung begriffen sei; dessen Verhältnisse seien aber im wesentlichen auch für Oldenburg maßgebend.

Was nun die einzelnen in den Petitionen ausgesprochenen Wünsche anlange, so müßten sie zum Theil als übermäßig bezeichnet werden. Von Aufrücken im Gehalte nach Alterszulagen könne keine Rede sein, weil dieses, ein vollständiges Novum, bei keiner Kategorie von Staatsdienern in Oldenburg vorkomme; wollte man solche Zulagen bewilligen, so müßte das selbstredend für alle Beamte geschehn. Ueberdies sei Großherzogliche Staatsregierung nicht geneigt, Alterszulagen bei Beamten einzuführen.

Die Bitte: Gleichstellung der Lehrer an den Gymnasien des Großherzogthums, müsse wenigstens zur Zeit aus den schon angeführten Gründen auf sich beruhen, event. aber würden in dieser Beziehung Unterschiede bei den Lehrern der verschiedenen Anstalten zu machen sein, denn das Leben in den in Frage stehenden Städten sei ein verschieden theures, so daß event. diese Differenzen durch Wohnungszuschußgelder ausgeglichen werden müßten.

Für eine Gleichstellung der Petenten endlich im Gehalte mit den Land- und Amtsrichtern könne die Staats-

regierung aus verschiedenen Gründen sich ebensowenig aussprechen; so verlange man bei ersteren nur ein Examen, sie hätten, wenigstens bislang hier zu Lande, eine viel kürzere Probezeit abzulegen und brauchten nicht so lange wie die Juristen auf Anstellung zu warten.

Endlich müsse bemerkt werden, daß die Besoldungsverhältnisse der Lehrer in Wirklichkeit nicht so ungünstige seien wie vorgestellt. Auch biete sich den Lehrern vielfache Gelegenheit zu Nebenverdienst und ändere ihre finanzielle Lage nicht unwesentlich die Uebernahme der Wittwenkasse-Beiträge auf den Staat, falls diese Vorlage von dem jetzt tagenden Landtag angenommen werden sollte — was inzwischen geschehen sei.

Zugegeben müsse aber andererseits werden, daß seit 4 bis 5 Jahren an einzelnen Gymnasien Gehaltszulagen nicht hätten bewilligt werden können, weil die Mittel erschöpft seien; das sei jedoch bei anderen Beamten, wenn auch nicht in demselben Maße, ebenso der Fall. Um diesen dringendsten Mißständen abzuhelpfen, habe Großherzogliche Staatsregierung außerregulativmäßige Zulagen in den Voranschlägen für diese Finanzperiode eingestellt.

Da der Ausschuß die Erklärungen des Herrn Ministers als zutreffend anerkennen, insbesondere auch von der Unzulässigkeit sich hätte überzeugen müssen, für die Petenten allein die Gehaltsverhältnisse schon jetzt neu zu regeln, so habe er beschlossen, zu beantragen:

Der Landtag wolle beschließen, die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung bei demnächst vorzunehmender Revision des Gehaltsregulativs vorzulegen.

Abg. **Meyer**: Die vorliegenden Petitionen seien nebst ähnlichen schon zur Zeit des Zusammentritts des Landtags eingekommen und schon derzeit im Ausschuß über dieselben berathen worden. Bei dieser Berathung sei die damals vielleicht noch nicht beschlossene Revision der Wittwenkasse in ihren Konsequenzen betr. die Gehaltsätze augenscheinlich nicht genügend berücksichtigt worden. Es befremde ihn, daß der Ausschuß mit solcher Bestimmtheit von einem neuen Gehalts-Regulativ gesprochen habe und ein solches schon als zukünftige Thatsache hinstelle, wie denn auch aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters hervorgehe, daß nach Ansicht des Ausschusses bei einer solchen Neuregulierung eine Gehaltssteigerung vorgenommen werden müsse. Ein solches Bedürfniß sei keines Erachtens, besonders nach der einstimmig bewilligten Uebernahme der Beiträge zur Wittwenkasse auf den Staat, nicht vorhanden. Einen Gegenantrag beabsichtige er nicht zu stellen, bitte aber die Staatsregierung, bei ihrer Prüfung zu erwägen, daß durch den Fortfall der Wittwenkassenbeiträge eine erhebliche Steigerung der Gehalte der verheiratheten Staatsdiener aller Kategorien eingetreten sei. Wenn aber dennoch bei einzelnen Gruppen von Bediensteten des Staats ein wirkliches Bedürfniß sich desfalls geltend machen sollte, dessen Befriedigung nicht innerhalb des bestehenden Regulativs möglich, so müsse der Weg einer partiellen Modification der Gehaltsätze beschritten werden, wie es thatsächlich während des augenblicklich versammelten Landtags hinsichtlich eines Theils der Eisenbahnbeamten geschehen. Zu einer generellen Neuregelung halte er den Zeitpunkt für noch nicht gekommen.

Abg. **Jürgens**: Schon aus der Fassung des Berichts gehe hervor, daß auch der Ausschuß den Bitten der Petenten die Anerkennung einer gewissen Berechtigung nicht versage. Ihm sei nun besonders die bezüglich der einzelnen Gymnasien bestehende Ungleichheit auffällig gewesen, die doch auch bei anderen Beamtenkategorien, z. B. den Richtern und Verwaltungsbeamten, nicht vorkäme. Zwar sei es ja richtig, daß wir nach Lage der Verhältnisse uns nach Preußischem Muster nicht zu richten vermöchten, allein er wolle doch die Aufmerksamkeit der Staatsregierung gerade auf diesen Punkt richten; einen besonderen Antrag nach dieser Richtung hin zu stellen, wolle er unterlassen, zumal für die laufende Finanzperiode ein gewisser Ausgleich schon stattgefunden habe. Die übrigen Wünsche der Petenten anlangend, so würden dieselben wohl kaum befriedigt werden können, wenigstens sei auch er nicht im Stande, hier Aenderungsvorschläge zu machen; auch in Preußen sei die Frage der Gleichstellung mit den Land- und Amtsrichtern insbesondere ja noch ungerregelt. Bezüglich der Aufstellung eines neuen Gehalts-Regulativs sich schon jetzt zu präjudiciren, trage er kein Bedenken, im Gegentheil halte er ein solches für durchaus wünschenswerth, er glaube aber nicht, daß es sich dabei um gleichmäßige Gehaltserhöhung aller Beamtenkategorien handeln könne.

Abg. **Jaspers**: Er habe hier das Wort genommen, damit es nicht den Anschein gewinne, als ob die Ansicht des Abg. Meyer hier im Hause eine ungetheilte sei. Er sei persönlich der Ansicht, daß der Staat auch tüchtige Beamte haben müsse, wenn er gesunde Zustände behalten wolle; in dieser Hinsicht solle man sich Preußen anschließen. Die Gehalte der Lehrer und Techniker müßten keines Erachtens erhöht werden, ob auch die der anderen Beamtenkategorien, darüber wolle er sich im Augenblick nicht aussprechen. Er ersuche die Staatsregierung, zu erwägen, ob nicht das System der Alterszulagen einzuführen sei, namentlich aber, ob nicht die Durchschnittsätze in Wegfall kommen könnten, welche sich überall da, wo wenige Beamten in einer Kategorie seien, geradezu als Grausamkeit darstellten und endlich ob nicht, namentlich zur Erreichung der Gleichstellung der eigentlichen Gehaltsätze, das System des Wohnungsgeldzuschusses eingeführt werden müsse. Durch letztere Maßregel werde auch der Vortheil der leichteren Versehrbarkeit z. B. der Lehrer von einem Gymnasium an ein anderes Gymnasium erreicht.

Abg. **Uhlhorn**: Dem Abg. Jürgens erwidere er, daß seiner Ansicht nach eine Gleichstellung der Lehrer an den einzelnen Gymnasien garnicht sich bewerkstelligen lasse, weil man in einigen Städten billiger leben könne als in anderen; man denke z. B. an den Gegensatz von Oldenburg und Bockta. Auch sei z. B. die Arbeitslast eines Direktors an einem großen Gymnasium eine viel größere. Eine Ausgleichung könne erst durch Einführung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgen, aber er könne, wie gesagt, eine solche nicht billigen. Wenn sodann der Ausschuß von einer demnächstigen Gehaltserhöhung spreche, so möchte mit der Zeit eine solche ja wohl gerechtfertigt erscheinen, er halte es aber nicht für nothwendig, daß die Regierung schon dem nächsten Landtag ein neues Regulativ vorlege. Wo wegen Mangel

an zu Gebote stehenden Mitteln Aushilfe nöthig gewesen, habe der Landtag ausnahmslos eingegriffen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle dem Abg. Meyer erwidern, daß es allerdings richtig sei, daß schon kurz nach dem Zusammentreten des Landtags die Petitionen eingekommen und berathen seien. Damals sei das Wittwenkassengesetz allerdings noch nicht abgeändert gewesen, allein er erinnere sich nicht, daß irgend ein Ausschußmitglied auf die doch schon bevorstehende Aenderung jenes Gesetzes Rücksicht genommen habe. Für die Beantwortung der Frage der Gleichstellung der einzelnen Gymnasien sei auch für den Ausschuß die stärkere Arbeitslast maßgebend gewesen; derselbe halte also eine bestehende Differenz für durchaus gerechtfertigt.

Abg. **Meyer**: Er erinnere den Abg. Jaspers daran, daß der Finanzausschuß sich bei Gelegenheit der Berathung des Wittwenkassengesetzes statistisches Material verschafft habe, aus welchem u. a. auch hervorgegangen sei, daß im Großen und Ganzen unsere Gehaltsätze denen anderer Länder nicht nachständen; bei einzelnen Gruppen und vielleicht gerade bezüglich der Lehrer an höheren Schulen möge es aber wohl in etwas der Fall sein. Hierbei seien aber auch die gesammten Verhältnisse, nicht bloß die Gehaltsziffer, zu berücksichtigen und halte er dafür, daß unsere Beamten durchschnittlich wohl etwas billiger leben könnten als anderswo. Auch bei den Technikern hätten jene Mittheilungen erkennen lassen, daß dieselben sich in Preußen augenblicklich zum Theil etwas besser ständen als hier. Diese Thatsache habe ihren Grund in dem überaus großen Bedarf an wissenschaftlich gebildeten Technikern, der durch die großartigen Kanalbauten u. s. w. bedingt sei. Wenn der Nord-Ostsee-Kanal nicht gebaut und nicht gleichzeitig auch schon der Kanal von Dortmund nach den Emshäfen vorbereitet würde, so werde an Technikern eher Ueberfluß als Mangel herrschen. Redner sehe nicht ein, daß wir Grund hätten, unsere Gehaltsregulative durch solche außergewöhnliche und vorübergehende Verhältnisse beeinflussen zu lassen und bestreite im Großen und Ganzen durchaus das Vorliegen von Gründen, die uns nöthigten, eine Steigerung unserer Civilstaatsdienergehälter vorzunehmen.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er stimme der ausgesprochenen Ansicht, daß eine Aufbesserung des Gehalts der Techniker am nothwendigsten sei, zu, bemerke aber, daß auch die Forstbeamten im Gehalte sehr schlecht gestellt seien; bei dieser Beamtenkategorie müsse man eher eine Gehaltserhöhung vornehmen als bei den Lehrern.

Abg. **Hoyer**: Er schließe sich den Ausführungen der Abg. Jürgens und Jaspers an und halte dafür, daß die Bitte um Gleichstellung der Lehrer der einzelnen Gymnasien gerechtfertigt sei; die von den Abg. Wallroth und Ahlhorn dagegen angeführten Gründe seien nicht stichhaltig. Der Grund, daß irgendwo ein Beamter, ein Gymnasialdirektor z. B., mehr zu arbeiten habe, sei doch auch für die Gehaltsverhältnisse der Richter nicht maßgebend; was aber dem Einen recht sei, sei dem Anderen billig. Er bitte die Staatsregierung um möglichste Berücksichtigung der in den Petitionen zum Ausdruck gelangten Wünsche.

Abg. **Sten**: Ein Durchschnittssatz beim Gehalt erscheine auch ihm als höchst unzweckmäßig und unpraktisch;

daraus resultire, daß ein Beamter sehr lange dienen könne, ohne daß ihm eine Gehaltserhöhung zu Theil werde. Daß man in einzelnen Städten unseres Landes billiger leben könne als in anderen, bestreite er entschieden; er glaube vielmehr, daß in Jever z. B. Alles mindestens ebenso theuer sei als wie in Oldenburg. Bezüglich des Gehalts der Techniker aber könne er für eine Gehaltserhöhung sich nicht erklären, da diese Beamten außerordentlich viel Diäten bezögen und in Folge dessen besser gestellt seien, als es auf den ersten Blick den Anschein habe.

Abg. **Jaspers**: Auch seiner Ansicht nach müsse das Gehalt der Forstbeamten erhöht werden. Wenn sodann aber immer davon die Rede gewesen sei, daß dem Direktor eines größeren Gymnasiums eine größere Arbeitslast obliege als dem eines kleineren, so sei dies zwar richtig, aber doch nicht von Bedeutung für die Bemessung der Gehalte der Klassenlehrer, deren Schülerzahl an den verschiedenen Gymnasien doch weniger ungleich sei; eine verschiedene Behandlung der Klassenlehrer sei deshalb nicht angängig. Sodann habe er das Bedürfniß, hier ausdrücklich zu betonen, daß wir in Oldenburg als Kleinstaat nicht in der Lage seien, einem jungen strebsamen Mann Aussicht auf dieselbe Carrière zu bieten, wie ein größerer Staat und grade die tüchtigeren Leute pflegten die strebsamsten zu sein; daher sei es nöthig, denselben durch eine bessere finanzielle und sociale Stellung, und soweit es in anderer Beziehung nur irgend angängig sei, ein Aequivalent zu bieten.

Abg. **Jürgens**: Der Abg. Hoyer habe schon ausgeführt, was auch er noch habe sagen wollen, nämlich, daß doch bisher für die einzelnen Beamtenkategorien das Maas der Arbeit für die Gehaltsbemessung nicht von entscheidendem Einfluß gewesen sei. Wenn er im Allgemeinen für eine Gehaltssteigerung auch nicht plaidiren wolle, so sei doch unser Regulativ derartig durchlöchert, daß auf Grund desselben nicht weiter gearbeitet werden könne.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er habe zwar allein vom Direktor gesprochen, denselben aber nur als Beispiel aufgeführt; was er von ihm gesagt, habe sich auch auf die Klassenlehrer beziehen sollen. Dem Abg. Hoyer erwidere er, daß die Richter durchschnittlich eine mehr gleichmäßige Beschäftigung hätten.

Schluß der Debatte.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

### III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition seminaristisch gebildeter Lehrer an Oldenburgischen Gymnasien um Erhöhung ihres Dienst Einkommens.

Berichterstatter Abg. **Plagge**: Auch bei dieser Petition sei der Ausschuß zu demselben Resultat gekommen wie bezüglich des zweiten Gegenstandes der Tagesordnung, und zwar wesentlich aus dem Grunde, weil er davon ausgegangen sei, daß unbedingt demnächst ein neues Gehaltsregulativ aufgestellt werden müsse; auch habe der Ausschuß aus dem Entgegenkommen des Herrn Ministers auf die Absicht einer baldigen Besserung schließen zu müssen geglaubt. Zur Zeit sei es aber nicht möglich, den Wünschen der Petenten zu willfahren, obgleich anzuerkennen, daß die Gehaltsverhältnisse derselben ungünstige seien; das Gehalt der Petenten betrage im Großherzogthum durchschnittlich

nur 2386 *M.* und die Gehaltszulagen derselben seien außerordentlich unsicher und schlecht. Die Petenten bäten jetzt um eine Gleichstellung mit den Lehrern an den besseren Volksschulen oder wenigstens mit denen am Seminar und mit den Subalternbeamten. Ob diese Bitten voll erreichbar seien, lasse sich ohne Weiteres nicht bejahen, jedoch erscheine dem Ausschuß eine Gleichstellung der Petenten mit den Seminarlehrern als durchaus billig.

Hiervon abgesehen, müsse er den lebhaften Wunsch ausdrücken, daß feste Alterszulagen eingeführt würden. Ein Beamter müsse wissen, wie in Zukunft sich seine pecuniären Verhältnisse gestalten. Solches sei jetzt völlig unmöglich. Derartige regelmäßige, gesetzlich bestimmte Zulagen seien seines Erachtens für alle fest angestellten Lehrer und Beamten nothwendig, es müsse ihnen eine gewisse Sicherheit ihres Aufrückens im Gehalte geboten werden, und werde ein derartiger Zustand für die Dauer auch für die Regierung am besten sein.

**Abg. Schulze:** Wenn die vorhin gemachte Bemerkung richtig sei, daß für die Höhe des Gehalts das Maas der Arbeit zu entscheiden habe, so müßten auch die Petenten berücksichtigt werden. In dem jetzigen Zustand, insbesondere in dem festen Durchschnittssatz, liege etwas Unerträgliches. Auch hier in Oldenburg seien, wie aus der Petition hervorgehe, zwei Lehrer, welche aber beide über einen bestimmten zu niedriger Satz nicht hinauskommen könnten; eine derartige feste Normirung müsse im neuen Regulativ fortfallen. Er bitte aber die Staatsregierung, in Erwägung zu ziehen, ob hier nicht schon jetzt mit etwa zur Verfügung stehenden anderen Geldern eine Abhülfe geschaffen werden könne.

Was endlich die Alterszulagen anlange, so könne er nur die Ausführungen des Abg. Plagge billigen.

**Abg. Ahlhorn:** Dem Abg. Plagge erwidere er, daß die Frage der Alterszulagen auch früher schon einmal im Landtag zur Sprache gekommen sei; damals aber sei die Einführung derselben einstimmig abgelehnt. Ebenso wie es beim Militair der Fall sei, müsse doch auch in der Beamtenkarriere einem jungen tüchtigen Mann, welcher viel leiste, Gelegenheit gegeben sein, auch entsprechend schneller vorwärts zu kommen. Ein so strenges Princip der Alterszulagen, wie der Abg. Plagge es eingeführt wünsche, erscheine ihm daher als sehr unzweckmäßig.

**Abg. Wallroth:** Der Ausschuß habe zur Frage der Einführung von Alterszulagen keine Stellung genommen. Was der Abg. Plagge darüber gesagt habe, sei als dessen persönliche Ansicht anzusehen.

**Abg. Jaspers:** Die Einführung von Alterszulagen könne auch er, wie bereits vorhin geschehen, nur noch einmal dringend empfehlen, wengleich die Durchführung dieses Principis zunächst schwierig sein möge. Speciell die Richter anlangend, so rühme man ja an diesem Stand die Unabsehbarkeit und die Unversetzbarkeit ohne eigne Zustimmung. Das seien aber illusorische Vorzüge, denn auch hier sei die Regierung rechtlich in der Lage, einen mißliebigen Beamten, so lange wie sie wolle, auf Zulage warten und ihn mit seiner Familie darben zu lassen.

Berichterstatter Abg. **Plagge:** Dem Abg. Ahlhorn

gegenüber wolle er bemerken, daß, was das Gehalt der Lehrer anlange, man dabei auch auf die weniger angenehme Stellung derselben Rücksicht nehmen müsse.

Wenn der Abg. Wallroth sage, der Ausschuß habe zur Frage der Einführung von Alterszulagen keine Stellung genommen, so wolle er seine Ausführungen als persönliche sämmtlich übernehmen.

Schluß der Debatte.

Der Ausschußantrag:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung bei demnächst vorzunehmender Revision des Gehaltsregulativs vorzulegen,

wird angenommen.

#### IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über das Gesuch des Lehrercollegiums der Großherzoglichen Taubstummen-Anstalt zu Wildeshausen um Gehaltsaufbesserung.

Berichterstatter Abg. **Kückens:** Die Petenten hätten ebenfalls um eine Erhöhung ihres Gehalts und diesbezügliche Gleichstellung mit den Lehrern benachbarter Taubstummen-Anstalten gebeten. An der Anstalt seien drei Lehrer beschäftigt, von welcher der Vorsteher der Anstalt das Preussische Taubstummenlehrer-Examen gemacht habe. Letzterer habe ein Gehalt von 2000 *M.* nebst freier Wohnung, der zweite Lehrer ein solches von 2000 *M.* und der dritte von 1400 *M.* bezogen; allerdings sei leztthin das des ersten Lehrers um 200 *M.* und das der beiden anderen um je 100 *M.* erhöht worden.

Der Ausschuß sei nun der Ansicht, daß auch für diese Lehrer, namentlich in Anbetracht der aufreibenden Thätigkeit, etwas geschehen müsse und daß dieselben den Lehrern benachbarter Taubstummenanstalten im Gehalte möglichst gleichzustellen seien. Der Ausschuß halte auch den Wunsch der Petenten für gerechtfertigt, daß für die Gehaltsverhältnisse der Beamten an der Anstalt ein Regulativ aufgestellt werde und beantrage:

Der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt.

Der Ausschußantrag wird alsdann angenommen.

#### V. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

**Präsident:** Falls kein Widerspruch erfolge, nehme er an, daß der Landtag wie hier so auch bei den übrigen Gegenständen der Tagesordnung auf eine Verlesung des schriftlichen Berichts verzichte.

Ein Widerspruch erfolgt nicht.

**Präsident:** Er schlage vor, zunächst die Anträge *N* 1—3 zu berathen. Alsdann werde er die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes zur Debatte verstellen.

Der Landtag ist damit einverstanden.

Zu den Anträgen *N* 1—3 wird das Wort nicht verlangt; der Landtag genehmigt dieselben.

Sodann werden die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes zur Berathung verstellt.



Zu Artikel 37 erhält das Wort

Abg. **Jürgens:** Bei Prüfung der Vorlage sei es ihm unverständlich geblieben, wie man im Gesetzentwurf das sog. Schätzungsverfahren noch habe beibehalten können. Nachdem das sog. Deckungsprincip solle eingeführt werden, d. h. nachdem fortan ein betreibender Gläubiger nur dann den Zwangsverkauf solle durchsetzen können, wenn er durch den Kaufpreis wenigstens theilweise befriedigt werde, meine er, sei das bisher bestehende Schätzungsverfahren überflüssig geworden. Wenn auch er es als einen Vorzug der Vorlage erachte, daß das bisherige Verfahren aufgehoben werde, weil man dadurch vermeide, daß ein Schuldner willkürlich von Haus und Hof getrieben werden könne, so liege doch andererseits für den betreibenden Gläubiger eine Gefahr darin, daß er, ohne mit seinem Antrag auf Zwangsversteigerung durchzudringen, auch noch die Kosten derselben zu tragen habe. Eine Verringerung dieser Gefahr sei nothwendig; da nun aber gerade die Kosten der Schätzung sehr hoch seien, glaube er, könne man dadurch eine Aenderung eintreten lassen, daß man eine solche Schätzung überhaupt als nicht mehr obligatorisch erachte. Er wenigstens halte dieselbe für völlig überflüssig und beantrage in Konsequenz dessen:

Der Landtag wolle die Streichung der Artikel 37 und 38 und in Artikel 39 der Worte „und der Schätzungsurkunde“ beschließen.

Auf Befragen des Präsidenten wird der Antrag genügend unterstützt.

**Präsident:** Er stelle mit Artikel 37 gleichzeitig die Artikel 38 und 39 des Gesetzentwurfs zur Berathung.

Berichterstatter Abg. **Pancraz:** Persönlich glaube auch er wohl, daß man dem Herrn Vorredner beistimmen und eine Schätzung entbehren könne, allein die Vertreter aus anderen Landestheilen hätten sie im Ausschuss für nothwendig erklärt. Allerdings liege auch ja in ihr für die Kauflustigen eine gewisse Sicherheit und ebenfalls für den betreibenden Gläubiger sei dieselbe nicht werthlos.

Abg. **Wallroth:** Obgleich der Gesetzentwurf sich nicht auf das Fürstenthum Lübeck beziehe, glaube er doch, weil man die Schätzung dort allgemein für unentbehrlich halte, für Beibehaltung derselben stimmen zu müssen. So viel er aus seiner mehrjährigen richterlichen Praxis wisse, habe diese Einrichtung sich voll und ganz bewährt.

Abg. **Jürgens:** Er habe in der Praxis ganz andere Erfahrungen gemacht und halte das Schätzungsverfahren für durchaus überflüssig. Eine Garantie liege in der Schätzung absolut nicht; meist geschehe sie zu niedrig, wie er z. B. den Fall gehabt habe, daß das spätere Gebot den Schätzungswert um 15 000 *M.* überstiegen habe, in einem anderen Fall, wo es sich nur um ein geringwerthiges Immobilien gehandelt habe, um 2000 *M.* Die Schätzung habe seines Erachtens vielmehr ihrer Kosten wegen einen gegen-theiligen Werth. Auch selbst für den betreibenden Gläubiger sei sie gleichgültig, da dieser meistens, um sich durch Erstehung des Immobilien nur einigermaßen zu decken, über den Werth des letzteren hinaus sein Gebot abgeben müsse.

Abg. **Wallroth:** Als vor einigen Jahren einer der sog. Amtstaxatoren des Amtsgerichtsbezirks Schwartau sein

Amt niedergelegt, habe das Amtsgericht Ernennung eines Nachfolgers beantragt, sei jedoch von der Regierung in Gutin abschlägig beschieden worden, weil dieselbe für sich ein Bedürfnis dazu nicht habe. Das Amtsgericht habe deshalb selbst zwei Taxatoren aus den Amtseingeweihten ausgewählt, die auf Grund genauester Kenntniß der einschlagenden Verhältnisse ausnahmslos die Schätzung von Grundstücken mit zutreffendster Genauigkeit abgaben.

Reg.-Com. **Willich:** Wenn die Regierung in dem von ihr vorgelegten Entwurf das Schätzungsverfahren bestehen lassen habe, so sei dieses im Ausschuss beanstandet worden, nicht weil man das Verfahren für überflüssig halte, sondern weil die Zuverlässigkeit der Schätzung häufig nur eine geringe sei. Die meisten Ausschussmitglieder hätten jedoch bestätigen können, daß die Schätzungsergebnisse, wenn auch nicht genau, so doch im Allgemeinen richtig seien. Die Staatsregierung sei nun der Ansicht, daß, wenn auch nur im Großen und Ganzen der Schätzungswert stimme, dann das Verfahren beibehalten werden müsse, weil darin für den Kauflustigen, welcher wisse, wie weit er mit dem Bieten gehen könne, ein Anhaltspunkt liege. Auch bei freien Veräußerungen ließen bekanntlich manchmal die Reflektanten für sich privatim, bevor sie böten, eine oder mehrere Schätzungen vornehmen. Von Werth sei das Verfahren aber ferner auch für die betreibenden und die diesen nachstehenden Gläubiger: letztere könnten annähernd beurtheilen, ob für sie ein Interesse vorhanden, auf das Immobilien bei der Versteigerung mitzubieten, erstere, ob sie ihren Antrag auf Zwangsversteigerung aufrecht erhalten sollten oder nicht, da ja nach dem Entwürfe der Zuschlag nur dann ertheilt werden dürfe, wenn der betreibende Gläubiger wenigstens theilweise gedeckt werde, und dieser, wenn nicht zuge schlagen werde, alle Kosten des Verfahrens zu tragen habe. Die Schätzung werde vor dem Angabetermine vorgenommen und so könnten auch die Kosten dieses dem betreibenden Gläubiger manchmal gespart werden. Die Schätzung sei daher für alle Interessenten von Werth.

Abg. **Iten:** Wenn er persönlich auch stets für eine Vereinfachung des Verfahrens sein werde, so sei seines Erachtens eine Schätzung hier aber doch von Werth, insbesondere für den mit den jeweiligen Verhältnissen nicht bekannten Gläubiger und ferner auch wichtig für das Amtsgericht selber. Als langjähriger Gemeindeabschätzer glaube er konstatiren zu können, daß die Schätzungsergebnisse meist zutreffend gewesen seien.

Minister **Flor:** Nach den Ausführungen der letzten beiden Vorredner sei es wohl zweifellos, daß für alle Interessenten die Schätzung einen Werth habe. Die Kosten derselben seien gering und könne dieser Punkt nicht in Betracht kommen. Wenn der Abg. Jürgens aus seiner großen Praxis zwei Beispiele, in denen Schätzungs- und Verkaufswert stark differirten, angeführt habe, so könnten dieselben nicht maßgebend sein, da einzelne Ausnahmen wohl vorkommen könnten. Aus seiner eigenen Praxis aber als Konkursrichter könne er bestätigen, daß die Taxate im Großen und Ganzen richtig gewesen seien, wie er es auch immer zudem als besonders angenehm empfunden habe, den Schätzungswert bei den Akten zu haben.

**Abg. Feldhus:** Wenn er sich im Allgemeinen auch den Ausführungen des Abg. Fken anschließen könne, müsse er aber doch die Art und Weise, wie heutzutage geschätzt werde, bemängeln. Die Brandkassen-Taxatoren nämlich pflegten ihr Taxat lediglich abzugeben nach dem jeweiligen Zustand der Gebäude, ohne Rücksicht auf die Ländereien, für welche sie da seien, und umgekehrt verfahren die Landabschätzer. Bekanntlich aber dürfe doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Ländereien nur in Verbindung mit den auf ihnen befindlichen Gebäuden einen bestimmten Werth hätten und umgekehrt. Auch bei der Schätzung behufs Erbfindung müsse dieses mehr berücksichtigt werden.

**Abg. Jürgens:** Auch durch die Ausführungen der Vorredner sei er nicht von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeugt worden. Die Zuverlässigkeit der Schätzung spiele bei der Frage keine Rolle; er bleibe also dabei, daß sie ein alter Pöppel sei, weil man ihm bisher deren Zweckmäßigkeit nicht nachgewiesen habe. Er bestreite auch die Behauptung des Herrn Regierungs-Commissars, daß die Schätzung für den Fall einer etwa zweckmäßigen Rücknahme des Antrags auf Zwangsversteigerung wichtig sei, da der betreibende Gläubiger sich schon vordem wohl überlegt habe, für wie viel er selber eventuell kaufen könne. Wenn man schon durch Einführung des sogen. Deckungsprinzips das Zwangsversteigerungsverfahren für den betreibenden Gläubiger erschwere, warum wolle man ihm denn auch noch die Kosten des Schätzungsverfahrens aufbürden, welche auch nicht so unwesentlicher Art seien, wie der Herr Minister sage. Früher oder später werde man nothwendigerweise hier eine Aenderung vornehmen müssen, da das Publikum — er spreche vom Herzogthum — sich durch eine vorgenommene Schätzung in keiner Weise beeinflussen lasse, sondern vielmehr selber taxire.

**Abg. Wilken:** Wenn auch er der Ansicht sei, daß man das bisherige Schätzungsverfahren beibehalten müsse, so wolle er damit aber nicht behauptet haben, daß dieses Verfahren nicht an Mängeln leide; jedoch könne er konstatiren, daß auch in seiner Heimath die Schätzung meist ein annähernd richtiges Resultat ergeben habe. Ein Fehler werde häufig damit gemacht, daß bei derselben zu wenig die Zusammensetzung der Landstelle in Rücksicht gezogen werde. Trotzdem aber sei er, wie gesagt, für eine Beibehaltung des Schätzungsverfahrens: dasselbe sei vielleicht überflüssig, wenn ein Nachbar vom Nachbar kaufe, nicht jedoch, wenn ein entfernter Wohnender zu kaufen beabsichtige; letzterer gewinne mit der Schätzung wenigstens einen Anhaltspunkt. Er bitte also, den Antrag Jürgens abzulehnen.

Schluß der Debatte.

Der Antrag Jürgens wird einstimmig abgelehnt; bei der Abstimmung fehlt der Abg. Jürgens.

Zu den übrigen Artikeln des Gesetzentwurfs wird das Wort nicht verlangt.

**Präsident:** In den Artikeln 20, 25 und 37 fänden sich Druckfehler vor; er werde die Berichtigung derselben veranlassen.

Hierauf werden auch die Ausschüßanträge *Nr.* 4 und 5 angenommen.

**Präsident:** Anträge zur zweiten Lesung des Gesetz-

entwurfs seien bis zum 15. Februar d. J. bei ihm einzureichen.

**VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Anlage 26 der Landtagsverhandlungen, betr. Revision des Brandkassengesetzes.**

**Präsident:** Falls sich kein Widerspruch erhebe, eröffne er die Berathung über den ganzen Bericht des Ausschusses und somit über alle vier Anträge desselben.

Ein Widerspruch erfolgt nicht.

**Reg.-Com. Nutzenbecher:** Er müsse zunächst bedauern, daß der Staatsregierung nicht die Gelegenheit gegeben sei, an den stattgehabten Berathungen des Ausschusses Theil zu nehmen. Vielleicht würde man dann über manche Punkte leichter hinweggekommen und der Antrag der Ausschlußmehrheit modificirt worden sein. Sodann wolle er auf die Einzelheiten eingehen.

Wenn zunächst auf Seite 2 des Berichts (Abklatsch S. 806) gesagt werde:

In der Anlage 26 sind die Versicherungssummen und Verwaltungskosten verschiedener Staaten zum Beweise dafür aufgeführt, daß die Klassifikation große Kosten verursachen und damit der Nutzen derselben illusorisch gemacht werden würde,

so sei ersteres zwar richtig; es habe aber nur bewiesen werden sollen, daß die Einführung einer Klassifikation sich sehr theuer stellen werde, nicht aber, daß durch die Höhe der Kosten der Nutzen derselben illusorisch gemacht werde. Die Kostenfrage sei in der Anlage 26 nur deswegen hauptsächlich gestreift, weil im vorigen Landtage hervorgehoben sei, daß eine Klassifikation nur unerhebliche Kosten verursachen werde und dieses habe als unrichtig bezeichnet werden müssen.

Sodann sei auf der folgenden Seite des Berichts gesagt:

Außerdem geht aber aus dieser Mittheilung auch hervor, daß nicht diejenigen Jahre, welche die Kosten der fünfjährigen Prüfung der Versicherungsanschlüge zu tragen hatten, den höchsten Jahresbeitrag verlangten, wie man aus der Bemerkung, daß in dem Kostenaufwande pro 1889 auch 2266 *M.* Revisionskosten enthalten seien, schließen könnte.

Daß die Revisionsjahre den höchsten Jahresbeitrag verlangten, sei aber in der Vorlage nicht behauptet; es sei klar, daß die Kosten der Prüfung der Versicherungsanschlüge unerheblich seien gegen die übrigen Kosten, insbesondere den Betrag der Entschädigungen; es sei vielmehr nur zur Klarstellung nachrichtlich angeführt worden, daß in dem Kostenaufwand pro 1889 auch ein Theil der Revisionskosten mit stecke.

Nach diesen weniger wesentlichen Bemerkungen wolle er sodann auf einen ungleich wichtigeren Punkt eingehen. Auf Seite 806 des Abklatsches sei nämlich gesagt:

So lange aber das statistische Material fehlt, so lange wird ein Landtag nicht im Stande sein, seinerseits bestimmte formulirte Vorschläge zu machen und werden alle Verhandlungen der nothwendigen Grundlage ermangeln. Wollte die Regierung dem Beschlusse des 23. Landtags wirklich entsprechen, so müßte sie mit der Beschaffung



der Unterlagen beginnen, bevor sie ein Gutachten des Landtags forderte.

Die Staatsregierung würde dem Landtage statistisches Material zur Verfügung gestellt haben, wenn sie solches gehabt hätte; es sei aber theils äußerst schwierig, theils geradezu unmöglich, solches zusammen zu bringen.

Wenn sich die Frage aufwerfe, in welcher Weise die Klassificirung eingeführt werden solle und wenn dabei die Erfahrungen, welche man mit dem Institut der bisherigen Brandkasse gemacht habe, verwerthet werden sollten, dann müsse man zunächst wissen, wie z. B. die Lage, die Bauart, die Bedachung, die Benutzungsart, die Einrichtung, das Alter, der Inhalt u. s. w. der jetzt versicherten Gebäude sei. Dies könne zwar wohl ermittelt werden, wenn auch die Brandkassenregister in dieser Beziehung irgend einen Anhalt nicht gewährten, aber es genüge nicht. Denn es müsse, um den Einfluß der Bauart, der Benutzung u. auf die Feuergesährlichkeit zu ermitteln, vor allem Material für die Vergangenheit vorliegen, es müßten die Verhältnisse der in einer Reihe von Jahren abgebrannten oder beschädigten Gebäude ermittelt werden, und das sei jetzt nachträglich unmöglich.

Daher habe sich die Regierung darauf beschränken müssen, dem Landtage Mittheilung davon zu machen, in welcher Weise ähnliche Anstalten die Klassificirung eingeführt hätten; das sei in der Vorlage geschehen. Nun aber seien die verschiedenen Anstalten in dieser Hinsicht so verschiedenartig vorgegangen, daß die Regierung ihrerseits, um die Wünsche des Landtags zu erfahren, an diesen die Frage gerichtet habe, welche der verschiedenen Einrichtungen am zweckmäßigsten uns zum Muster dienen müsse, mit anderen Worten, wie man das Institut der Gefahrenklassen eingeführt haben wolle.

Der Antrag der Mehrheit des Ausschusses, welcher vornehmlich die Ansammlung statistischen Materials angeordnet wissen wolle, könne kaum zu einem Resultat führen. Man würde zwar jetzt damit beginnen müssen, solches Material zu sammeln: da aber unmöglich nach drei Jahren ein irgend brauchbares Material schon vorhanden sein könne, da, wie gesagt, nur der gegenwärtige Zustand, nicht aber die Vergangenheit sich werde in Rücksicht ziehen lassen, so würde auch der nächste Landtag sich mit einer Revision des Brandkassengesetzes noch nicht beschäftigen können. Aber auch die Ansammlung dieses beschränkten Materials werde sich nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten bewerkstelligen lassen.

Berichterstatter Abg. **Schröder**: Wenn der Herr Regierungs-Commissar bedaure, zu den Berathungen des Ausschusses nicht eingeladen zu sein, so hätten dessen eigene Ausführungen schon zur Genüge dargethan, weshalb der Ausschuß auf eine Zuziehung der Regierung leider habe verzichten müssen; der Grund liege eben in dem Mangel jeglichen statistischen Materials, weshalb auch die Regierung gar nicht würde im Stande gewesen sein, dem Ausschuß irgend welche Belehrungen zu Theil werden zu lassen. Letzterer habe daher selbstständig vorgehen und sich darauf beschränken müssen, entsprechende Verhältnisse in auswärtigen Staaten einer Prüfung zu unterwerfen.

Wenn der Herr Regierungs-Commissar es zunächst bemängelt habe, daß der Ausschuß nach der Vorlage ange-

nommen habe, die Regierung sei der Ansicht, daß wegen der damit verbundenen Kosten die Einführung der Klassificirung illusorisch gemacht werde, so erwidere er, daß Jeder, welcher die Vorlage aufmerksam gelesen, nichts anderes werde empfunden haben, als daß die Staatsregierung Bedenken trage, an eine Revision der in Betracht kommenden Materie heranzugehen.

Der 23. Landtag habe seiner Zeit die Staatsregierung ersucht, zwecks Einführung von Gefahrenklassen dem Landtage Vorlage zu machen. Hierzu sei selbstverständlich statistisches Material nothwendig gewesen; daß zur Ansammlung dieses aber drei Jahre hinreichten, sei wohl nicht zu bezweifeln; es würde aber die Regierung am zweckmäßigsten im Anschluß an die letztperiodische Revisions-Schätzung mit dem Sammeln von Material den Anfang gemacht haben. Dazu sei u. a. eine genaue Auskunft über die einzelnen Brände nöthig und diese könne man ebenso gut in 2 Jahren als in 10 Jahren erhalten. Dann müsse man wissen, wo die Feuergefährlichkeit am größten sei u. s. w. Um dieses zu erfahren, müßte die Regierung sich auch an die Gemeindevorstände, Bezirksvorsteher u. wenden und glaube er, wenn solches sofort geschehe, werde man nach Ablauf von drei Jahren eine genügende statistische Unterlage für die Revision besitzen. Der Antrag der Ausschlußmehrheit sei daher durchaus gerechtfertigt.

Wenn sich der Ausschuß also bis jetzt darauf habe beschränken müssen, die auswärtigen Brandkassen-Institute einer Durchsicht zu unterziehen, so habe derselbe vornehmlich auch die Frage erörtern müssen: Sind diejenigen Brandkassen, welche mit Gefahrenklassen arbeiten, kostspieliger als die unsrige? Die Oldenburgische Brandkasse werde zwar immer als sehr billig hingestellt, allein es sei schon im Bericht ausgedrückt, daß die mit Gefahrenklassen arbeitenden Institute wenig theurer seien. Während jene im Durchschnitt der letzten 5 Jahre z. B. 16  $\text{§}$  pro 100  $\text{M}$ . erhoben habe, sei in Braunschweig die Brandkasse mit ihrem so überaus complicirten Verfahren, nach dem u. a. das Policen-System auf die staatliche Brandkasse übernommen sei, pro 1889 mit einer durchschnittlichen Prämie von 11 bis 17  $\text{§}$  ausgekommen. Allerdings durchbrächen die Bestimmungen des Braunschweigischen Gesetzes das Princip, allein es zeige sich gerade dort, daß durch die Klassificirung der minder Vermögende durchweg mäßig belastet werde. Dort seien Bestimmungen getroffen, nach denen für lediglich landwirthschaftliche Gebäude die Zuschlagsprämie wegen Feuergefährlichkeit den Betrag von 1  $\text{§}$  pro 100  $\text{M}$ . Versicherungssumme nicht übersteigen solle; mit einer solchen Bestimmung entlaste man die Besitzer kleiner ländlicher Gebäude doch recht erheblich.

Auch die Frage der Rückversicherung sei vom Ausschuß geprüft worden und halte derselbe eine solche aus eben demselben Grunde wie auch die Ansammlung eines Reservefonds für durchaus nothwendig. Eine Vergleichung mit den Anstalten anderer Staaten habe ergeben, daß auch Weimar, Altenburg und Braunschweig die Ansammlung eines Reservefonds gesetzlich für nothwendig erachtet hätten und halte dann, wie gesagt, auch der Ausschuß dafür, daß im Interesse gesicherter Verhältnisse ein solcher Reservefonds auch bei uns werde gebildet werden müssen.

Es dränge sich nun noch die Frage auf: Entsprechen die durch neue Einrichtungen zu erzielenden Vortheile auch den aufzumerkenden Kosten? Wenn die Vorlage sage: Die Einführung der Klassifikation habe in Braunschweig 70 000 *M.* verursacht und liege die Befürchtung nahe, daß diese Summe, entsprechend modificirt, auch auf die Einführung des Klassensystems in Oldenburg entfallen werde, so sei dieses dazu angethan, von der Einführung der Klassifikation abzusprechen. Jedoch habe nach Ansicht des Ausschusses die Regierung die Schwierigkeiten erheblich überschätzt. Vergleiche man das Schätzungsverfahren der Braunschweiger Brandkasse mit dem der übrigen, so ergebe sich, daß sich mit unseren jetzigen Schätzern die größte Masse der Arbeit, welche eine Klassifikation fordere, sehr wohl bewältigen lasse, zumal wenn man bedenke, daß wir ein so umständliches Verfahren, wie es das Braunschweiger sei, nach welchem z. B. die Grundmauern, die einzelnen Stockwerke etc., besonders geschätzt würden, nicht nöthig haben würden. Im Uebrigen verweise er bezüglich des Kostenpunktes auf das schon im schriftlichen Bericht Gesagte, welches ergäbe, daß wir den Kostenpunkt nicht würden zu scheuen brauchen.

Der Ausschuß habe sich nun nicht völlig einigen können, indem eine Minorität desselben (Mfs, Hanken — der Abg. Klein habe bei Feststellung des Berichtes gefehlt) am bisherigen Gesetz nichts geändert haben wolle.

Die Ausschlußmehrheit sei dagegen zu dem Resultat gekommen, welches in dem von ihr gestellten Antrag niedergelegt sei, wobei dieselbe der Ansicht sei, daß bis zum nächsten ordentlichen Landtag genügend statistisches Material sich werde angesammelt haben können. Ohne etwas Kosten werde man natürlich auch hier nicht auskommen können, wenn es auch billiger würde gewesen sein, bei der allgemeinen Revisionschätzung das nöthige Material zu sammeln.

Reg.-Com. **Mutzenbecher:** Er erlaube sich zu erwidern, daß bei der letzten periodischen Revision die Staatsregierung nicht im Stande gewesen sei, statistisches Material zu sammeln; wohl hätten derzeit allerdings, wenn auch ohne Zweifel nur mit Aufwendung vieler Mühe und Kosten, die gegenwärtigen Zustände konstatirt werden können: die Lage, die Bauart, die Bedachung, die Benutzungsweise, die Einrichtung, der Inhalt der versicherten Gebäude; aber für die bereits abgebrannten Gebäude habe nichts ermittelt werden können, und gerade eine solche Ermittlung sei nöthig gewesen, wenn der Einfluß jener Umstände auf die Feuergefährlichkeit nach den bei der Brandkasse gemachten Erfahrungen nachgewiesen werden sollte.

Abg. **Feldhus:** Er stelle sich auf den Standpunkt der Minderheit und halte eine Revision des Gesetzes, insbesondere die Einführung von Gefahrenklassen, nicht für nothwendig. Der Vortheil des jetzigen Instituts bestehe in seiner Einfachheit und habe dasselbe bislang zur Unzufriedenheit auch niemals Anlaß gegeben. Höchstens könne es der Fall sein, daß in den Städten und größeren Orten bedeutendere Feuersbrünste nicht vorgekommen; daß dort dann Beitrag und Schaden nicht im richtigen Verhältniß stehe, sei ja sehr erfreulich, denn im Ganzen pflegten Brände nicht gerade zur Verbesserung des Vermögens beizutragen. Man solle aber bedenken, daß die Feuergefahr trotzdem doch in

**Berichte.** XXIV. Landtag.

den Städten eine verhältnißmäßig viel größere sei und daß, wenn hier mal ein größerer Brand entstehe, derselbe bei ungünstigem Wind gefährliche Dimensionen annehmen könne. In solchem Fall werde lange Zeit das Verhältniß zwischen Beitrag und Schaden ein umgekehrtes sein.

Abg. **Ahlhorn:** Auch er habe das Bedürfniß, mit wenigen Worten seinen Standpunkt in dieser Frage darzutun. Dieselbe sei in diesem Hause schon häufig angeregt: so habe u. a. der Abg. Klävermann früher einmal einen Antrag auf Aufhebung des Versicherungs-Zwanges gestellt, welcher aber einstimmig abgelehnt worden sei. Ueberhaupt seien bislang alle Versuche, das bestehende Gesetz abzuändern, gescheitert, wie er denn auch trotz Vorhandenseins einiger Mängel dasselbe im Großen und Ganzen auch heutzutage noch für ein recht gutes Gesetz halte.

Wenn der Abg. Schröder, welchem er übrigens für seinen ausführlichen Bericht dankbar sei, die Billigkeit der Oldenburgischen Brandkasse in Abrede stelle und darauf hinweise, daß die Beiträge zu derselben im Verhältniß zu denen anderer ähnlicher Anstalten recht hoch zu nennen seien, so habe das seines Erachtens seinen Grund in den bei uns vorgekommenen Bränden der letzten Zeit; er erinnere nur allein an den Brand der Osternburger Wappspinnerei, welche zu 140 000 *M.* versichert gewesen sei und in Folge dessen die Beiträge erheblich sich gesteigert hätten.

Wenn man ein solches Gesetz habe, das im Großen und Ganzen zur allgemeinen Zufriedenheit wirke, so sei doch kein Grund vorhanden, noch weiter zu experimentiren. Der Aufwand, welchen die Verwaltung des jetzigen Instituts erfordere, sei nicht groß, insbesondere seien die Kosten des Schätzungsverfahrens gering; wenn aber in den letzten Jahren in dieser Hinsicht sich eine kleine Erhöhung bemerkbar mache, so bitte er die Staatsregierung, darauf Bedacht zu nehmen, daß eine weitere Steigerung nicht eintrete.

Was im Besonderen die Frage nach der Einführung von Gefahrenklassen anlange, so sei es vielleicht richtig, daß die Kosten derselben die Summe von 70 000 *M.* wohl nicht erreichen würden; immerhin würden dieselben recht erheblich sein, zumal er die Ansicht hege, daß unsere Schätzer, wenigstens nicht überall, die größte Masse der entstehenden Arbeit zu bewältigen nicht würden im Stande sein.

Wenn man sodann sage, daß in Braunschweig z. B. in Folge der Bestimmungen des dortigen Gesetzes eine Entlastung der sog. kleinen Leute eingetreten sei, so werde solches bei uns in den Marschen, wo man durchschnittlich neue Gebäude habe, vielleicht auch der Fall sein; aber für die Geest mit ihren Strohdächern bestreite er solches entschieden, vielmehr würden im Gegentheil die dort Wohnenden unverhältnißmäßig viel bezahlen müssen.

Auch die Verwaltungskosten des veränderten Instituts würden sich ganz erheblich steigern und mit der Zeit noch immer größer werden.

Er glaube daher, daß man das alte Gesetz unabgeändert bestehen lassen könne, denn dasselbe habe sich, wie schon erwähnt, in der Praxis vollauf bewährt.

Die Frage nach Bildung eines Reservefonds anlangend, so sei dieselbe schwierig zu lösen; er halte dafür, daß ein Staat wie Oldenburg das Risiko wohl selber übernehmen



könne und daher auch eine Rückversicherung nicht nothwendig sei.

Er lehne demnach die Anträge der Ausschlußmajorität ab; falls man ein neues Gesetz wirklich nöthig habe, werde die Regierung wohl schon Anlaß genommen haben, ihrerseits eine Vorlage zu machen.

Abg. **Wallrichs**: Wenn er das Wort ergreife, so geschehe dieses nur, um die Staatsregierung auf einige Mißstände hinzuweisen, die zum großen Schaden der Brandkasse existirten und einer dringenden Abhülfe bedürften.

Er habe schon manches Brandunglück mit erlebt und gesehen; in den meisten Fällen sei die Entstehungsurache des Feuers unaufgeklärt geblieben; viele Brände brächen des Nachts auf den Böden aus und das wie und wo sei nicht mehr nachweisbar. Er erlaube sich daher, die Staatsregierung darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich der baupolizeilichen Vorschriften manches noch zu wünschen übrig bleibe.

Auf dem Lande sei und werde dadurch stark gefehlt, daß die Nischen und Rauchkanäle, welche die heißen Verbrennungsgase fortführten, häufig an nur mangelhaft mit Lehm oder einer dünnen Steinschicht bedeckten Balken u. s. w. fortgeführt würden, die dann, weil beim Reinigen die schützende Schicht nur zu oft abfalle, unter andauernder Einwirkung der Hitze sich leicht entzünden könnten und so schon zu manchem, häufig des Nachts ausbrechendem Brande die Veranlassung gegeben haben möchten.

Auch sei in manchen landwirthschaftlichen Gebäuden die Aufstellung der sog. Quinter Viehkessel eine so feuergefährliche, daß eine polizeiliche Revision hierüber wohl am Plage wäre, wie überhaupt, daß eine strenge polizeiliche Beaufsichtigung in Hinsicht der neuen aufzuführenden Gebäude auch auf dem Lande durch die betreffenden Organe der Staatsregierung gehandhabt würde. Die Brandkasse würde dadurch vor manchem Schaden bewahrt bleiben und die jährlich zu zahlenden Beiträge würden dadurch bedeutend herabgemindert werden.

Reg.-Com. **Mutzenbecher**: Er erwidere dem Vorredner, daß die Staatsregierung gerade vor kurzer Zeit die Frage nach einer Verbesserung der feuerpolizeilichen Vorschriften einer Erwägung unterzogen habe.

Abg. **Quatmann**: Schon im vorigen Landtag, als die hier zur Erörterung stehende Frage angeregt sei, habe er zu seinem Bedauern vernommen, daß man an einem so altherwürdigen Institut, wie es die Oldenburgische Brandkasse sei, zu rütteln beabsichtige; man solle aber doch vor allem solches so lange unterlassen, als man nicht etwas Besseres zu schaffen im Stande sei; hiervon sei er aber bislang nicht überzeugt worden.

Seiner Ansicht nach sei die Feuergefährlichkeit da am größten, wo die Leute am unvorsichtigsten mit Feuer und Licht umgingen; auf die Art der Bedachung z. B. komme es hierbei weniger an und halte er dann auch die Feuergefährlichkeit in den Städten größer als wie auf dem Lande.

Wolle man die Gefahrenklassen einführen, so müsse man wie auch in anderen Staaten bei Feststellung derselben die verschiedenartigsten Principien aufstellen; dabei müsse man aber nothgedrungen Unzufriedenheiten erregen und

werde sich alsdann der Gegensatz zwischen Stadt und Land wieder verschärfen.

Was aber die zunächst beabsichtigte Ansammlung von statistischem Material anlange, so könne man seiner Ansicht nach auf solches wenig Gewicht legen, zumal ja erst in Städten oder größeren Orten in 20 oder 30 Jahren ein, aber dann auch um so größerer Brandschaden entstehen könne.

Auch gegen die Einführung einer Rückversicherung müsse er stimmen, da man nicht nöthig habe, dieses Geld auswärtigen Gesellschaften zuzuwenden.

Obwohl unser bisheriges Gesetz gewiß Härten an sich habe, könne doch Niemand behaupten, daß solche in einem revidirten Gesetz verschwinden würden. Er bitte daher, die Mehrheitsanträge abzulehnen.

Abg. **Schulke**: Er halte das „altherwürdige Institut“ der Brandkasse, wie der Vorredner es genannt habe, für etwas wackelig und müsse s. E. nothwendig etwas zur Auffrischung desselben geschehen.

Wenn er die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars und des Abg. Althorn vergleiche, so finde er, daß die Regierung noch immer nicht auf die desfallsigen Vorschläge des Landtags einzugehen sehr geneigt sei. Er halte deswegen dafür, daß der Ausschußantrag N<sup>o</sup> 2 noch etwas bestimmter, als geschehen, gefaßt werden müsse. Er glaube auch, daß man nach 3 Jahren, wenn man nur jetzt damit beginne, genügend statistisches Material werde angesammelt haben können; solches sei überreichlich zu finden, wenn man sich nur an die richtigen Leute wenden und vor allen Dingen einen wirklichen Versicherungstechniker hinzuziehen wolle; man bedenke doch nur, daß auch die privaten Feuerversicherungsgesellschaften solches Material besäßen, nach welchem sie ihre Gefahrenklassen und die zu leistenden Prämien normirten.

Das bisherige Gesetz weise zu viel Ungerechtigkeiten auf: die Städte müßten nach demselben verhältnißmäßig zu viel bezahlen, wobei man zugleich in Rücksicht ziehen müsse, daß dieselben eine kostspielige Feuerwehr zu unterhalten hätten, vor allen Dingen aber sich die unbequemen und erschwerenden Maßregeln der Baupolizei in Bezug auf feuer-sichere Einrichtung der Häuser gefallen lassen müßten. Auch die Beiträge zu unserer Brandkasse seien im Verhältniß zu denen anderer Staaten und der Assuranzgesellschaften zu hoch; etwas müsse also doch an dem bisherigen Gesetze nicht in Ordnung sein, möge dieses nun in der Schätzung der Gebäude, mangelhaften feuerpolizeilichen Maßregeln oder dem Fehlen eines Versicherungstechnikers in der Verwaltung der Brandkasse liegen; die Verwaltungskosten des jetzigen Instituts seien allerdings sehr gering, aber die billigste Verwaltung sei vielleicht nicht immer die beste und billigste für die Interessenten.

Er halte überhaupt die Brandkasse mit einem Versicherungskapital von nur 210 Millionen Mark als ein sehr gefährliches Institut; das Risiko sei bei derselben ein zu großes und mache dieses sich ja bei einem jeden größeren Brande, um nur an den der Osternburger Warpspinnerei zu erinnern, bemerkbar; deswegen könnten bei ihr als einer Versicherung auf Gegenseitigkeit die zu leistenden Prämien auch nur in Ausnahmefällen geringer werden. Daher halte

er es für richtig, vor allem zunächst auf eine Rückversicherung bedacht zu sein; nach Einführung derselben werde sich entschieden eine Entlastung bemerkbar machen.

Wenn man sodann von großen Kosten spreche, welche die Einführung von Gefahrenklassen erfordern werde, so sei solches noch wohl nicht festgestellt, jedenfalls aber brauchten dieselben deshalb hier nicht 70 000 M. zu kosten, weil sie zufällig in Braunschweig so viel gekostet hätten. Seines Erachtens dürften nur einige wenige Gefahrenklassen gebildet und für andere besonders gefährliche Risiken eine Zuschlagsprämie eingeführt werden, wie man sie nach dem bisherigen Gesetz auch ja schon zum Theil habe.

Er richte die Anfrage an die Ausschußmitglieder, ob es nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars nicht angebracht sei, auf den Beschluß des vorigen Landtags zurückzugreifen und die Regierung wiederholt bestimmt zu ersuchen, dem Landtag eine Vorlage betr. Revision des Brandkassengesetzes zu machen. Eventuell aber sehe er in dem Antrag der Ausschußmehrheit ein solches bestimmtes Ersuchen.

Reg.-Com. **Muizenbecher:** Was zunächst die Höhe der bisherigen Brandklassen-Beiträge anbelange, so dürfe man dabei nicht vergessen, daß die guten Risiken eine ganze Reihe schlechter mit hindurch schleppen müßten. Sodann wolle er bemerken, daß davon auszugehen sein werde, daß Rückversicherung und Bildung eines Reservefonds nur im Wege der Gesetzgebung eingeführt werden könnten, da nach dem bisherigen Gesetz die Beiträge nur „nach Bedürfnis“ gehoben werden dürften.

Ferner bemerke er wiederholt, daß die Regierung vom Landtage Aufschluß darüber erbeten habe, wie derselbe das System der Gefahrenklassen eingeführt zu sehen wünsche. Im vorigen Landtage sei einmal gesagt, die Bedachungsart müsse für die Feststellung derselben maßgebend sein; hiergegen führe er an, daß in Rheinhessen, wo man im Gegensatz zu Ober-Hessen eine harte Bedachung habe, die Feuergefahr statistisch eine größere sei.

Die Regierung habe nur die Wünsche des Landtags in Erfahrung bringen wollen, wie sie vor 30 Jahren bei der Reorganisation der Brandkasse auch ja zunächst die Ansichten des Landtags kennen zu lernen gesucht und eine diesen völlig entsprechende Vorlage gemacht habe.

Abg. **Hoyer:** Vorläufig habe der Landtag seine Wünsche bezüglich der Einführungsweise der Gefahrenklassen nicht näher präzisieren können, da ihm irgend welches statistisches Material nicht zu Gebote gestanden. Bei der Schätzungsrevision im Jahre 1888 sei aber die Regierung sehr wohl in der Lage gewesen, Material zu sammeln, und er bedauere sehr, daß solches nicht geschehen sei.

Dem Abg. **Althorn** gegenüber bemerke er, daß von einem Experimentiren hier garnicht die Rede sein könne, da man schon lange etwas ganz Bestimmtes in's Gesetz hineinzubringen bestrebt sei.

Daß der Versicherungszwang bestehen bleibe, halte er für nothwendig erforderlich, namentlich im Interesse des Credits der kleinen Anbauer; aber es müßten auch die Gefahrenklassen eingeführt werden, da das jetzige Gesetz, wenigstens den Städten, zu berechtigten Klagen Anlaß gebe.

Der Abg. **Huchting** habe im vorigen Landtage gesagt, daß auch vielfach auf dem Lande das Unrecht des jetzigen Zustandes empfunden werde, wie denn auch unter den 23 Stimmen, mit welchen der derzeitige Antrag auf Revision angenommen worden sei, mehrere Vertreter vom Lande sich befunden hätten. Eine Anerkennung des nothwendigen Princip's der Gefahrenklassen aber liege schon darin, daß auch nach dem jetzigen Gesetz für verschiedene besonders feuergefährliche Gebäude ein höherer Beitrag, also ein Zuschlag, zu zahlen sei.

Wenn der Abg. **Schulze** dafür halte, daß dem Antrag der Majorität besser eine noch bestimmtere Fassung zu geben sei, so schließe er sich dieser Ansicht an, um so mehr, als die Staatsregierung ja selbst auf den ganz bestimmt gehaltenen Beschluß des vorigen Landtags nicht reagirt habe.

Eine Rückversicherung halte auch er für erforderlich; in derselben liege gewissermaßen ein Reservefonds, wie er von verschiedenen Seiten gewünscht werde.

Abg. **Wente:** Aus den Mittheilungen, welche der Herr Berichterstatter über die Handhabung der Brandkassengesetze anderer Staaten gemacht habe, habe er ersehen, daß die Einführung von Gefahrenklassen mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein würde; er glaube auch, daß eine Verbesserung des bestehenden Gesetzes dadurch nicht würde erreicht werden, zumal man auf diese Weise die Städte, in denen doch ein wirklich großer Brand sich immer mal ereignen könne, begünstigen würde. Aus letzterem Grunde aber halte er eine Rückversicherung und die Bildung eines Reservefonds für durchaus erforderlich.

In der Schätzung der Gebäude liege, wie er aus eigener siebenjähriger Erfahrung als Schätzer versichern könne, ein Mangel des bisherigen Gesetzes jedenfalls nicht. Er werde demnach für die Anträge der Ausschußminderheit stimmen.

Abg. **Meyer:** Bei Gelegenheit der Verathung des jetzt zur Erörterung stehenden Gegenstandes im vorigen Landtag habe er zur Minderheit gehört, welche eine Revision des bisherigen Gesetzes für unnöthig erachtet habe; auf diesem Standpunkt stehe er auch noch jetzt und sei er, trotz der lehrreichen Ausführungen des schriftlichen Berichts und verschiedener der Herren Vorredner, davon überzeugt, daß derselbe auch noch jetzt der allein richtige sei. Mit der Einführung von Gefahrenklassen nämlich würden wir unserer heutigen Brandkassen-Einrichtung das Fundament wegreißen und würde eine Neuerung zu großen Unzufriedenheiten führen, vornehmlich betreffs der Frage, in welche Gefahrenklasse das einzelne Gebäude nun eingeschätzt werden müsse. Eine obligatorische Versicherung halte auch er für unsere Verhältnisse unter allen Umständen für durchaus nothwendig.

Dem Abg. **Hoyer** erwidere er, daß die Einführung von Gefahrenklassen schon um deswillen unmöglich sei, weil uns, wenigstens zur Zeit, irgend welches statistische Material gar nicht zu Gebote stände. Wenn aber diesbezüglich der Abg. **Schulze** glaube, daß solches in drei Jahren zur Genüge vorhanden sein werde, so glaube er, daß zur Ansammlung derselben drei Jahrzehnte noch nicht ausreichen würden.

Er werfe sich dann die Frage auf: welche Grundsätze würden für die Feststellung der einzelnen Gefahrenklassen maßgebend sein müssen? Man habe hier Bauart, Belegenheit und Inhalt genannt. Allein auch diese Faktoren würden noch keinen genügenden Ausschlag zu geben vermögen, wie überhaupt die Unterschiede hinsichtlich der einzelnen Gefahrenklassen niemals ganz gerecht festgestellt werden könnten. Auch sei die Ansammlung von statistischem Material schon um deswillen so überaus schwierig, weil in manchen Gegenden noch nicht einmal 1% der Gebäude abbrenne; die meisten derselben würden trotz einer recht feuergefährlichen Bauart ganz alt und würden wegen Bauvalligkeit im Laufe der Zeit abgebrochen. Der Abg. Quatmann habe ganz recht, wenn er sage, daß hauptsächlich die Gewohnheit der Bewohner, mit Feuer und Licht umzugehen, für die Gefahr eines Brandes ein ausschlaggebendes Moment bilde; er erinnere nur an diejenigen Gebäude, in denen sich das Herdfeuer an der Tenne, also in unmittelbarer Nähe des zu dreschenden Getreides, befinde und welche dennoch, eben weil deren Einwohner vorsichtig mit Feuer und Licht umgingen, nur in seltenen Fällen eingäschert würden.

Wenn, wie behauptet, die Brandkasse-Beiträge in den letzten 10—15 Jahren sich gegen früher etwas höher herausgestellt, so werde dies in den größern Bränden, z. B. dem der Wapspinnerei, der Kaserne, der größern Feuersbrünste in den Städten und größern städtischen Orten, seinen Grund haben; darin könne periodisch auch mal wieder eine Aenderung eintreten.

Auf dem Lande sei die Feuersgefahr sehr viel geringer, als in den geschlossenen Orten, wie denn auch thatsächlich dort viel weniger Brände vorkämen. Das Land brauche daher auch keine Ausnahmebestimmungen, denen zu Folge für Gebäude, die lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, eine geringere Prämie erhoben würde; wenn daher der Abg. Schröder als Trost dem Lande solche zugestehen wolle, so müsse er dieselben zurückweisen. Auch die Bedachungsart sei nicht in dem Grade als maßgebend für den Grad der Feuergefährlichkeit zu erachten, als man gewöhnlich glaube; bei Uebertragung von Feuer von dem einen brennenden Gebäude auf das andere komme es darauf ja sehr an, in welchem Maße feuergefährlich die Bedachung sei. Beim selbstständigen Ausbruch von Feuer komme die Art der Bedachung aber selten in Betracht, denn meistens entstehe der Brand nicht unter dem Dache.

Er müsse sich also dem zu Folge für die Beibehaltung der Brandkasse in ihrer bisherigen Form erklären.

Was die Frage nach der Ansammlung eines Reservefonds anlange, so könne er sich damit vielleicht einverstanden erklären. Ihm schwebte dabei aber ein solcher Reservefonds vor, wie man ihn z. B. auch bei der Hagelversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit habe, der bestimmungsgemäß nur bei größerem Unglück angegriffen würde und dessen Zinsen inzwischen anwüchsen. Die Tendenz des jetzigen, auf Bildung eines derartigen Fonds hinielenden Antrages sei nicht richtig, denn die Regierung sei bei den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes nicht in der Lage, einen solchen Fonds anzusammeln. Er bitte deshalb, den Ausschußantrag *Nr. 4* abzulehnen, wie er im übrigen mit der Minderheit stimmen werde.

Abg. **Funch:** Auf statistisches Material, von welchem hier heute viel die Rede gewesen sei, vermöge er wenig Gewicht zu legen, zumal wir in unserer Brandkasse schon genügend praktisches Material zur Verfügung hätten. Trotz aller, eine Aenderung des bisherigen Gesetzes anstrebenden Anträge sei es immer beim Alten geblieben und halte er das für ein Zeichen, daß unser jetziges Institut sich gut bewährt habe. Mit der Einführung von Gefahrenklassen aber werde man daselbe zu Grunde richten, da es nicht gelingen werde, solche Klassen, welche allgemein befriedigten, festzustellen; es würden daher fortwährend Anträge auf Aenderung der Gefahrenklassen eingehen und schließlich werde der Antrag gestellt werden, die Brandkasse aufzuheben. — Sedenfalls werde es überaus schwer sein, bei jener Klassifizierung das Rechte zu treffen, weil schon allein die Verhältnisse der einzelnen Städte, z. B. bezüglich ihrer Lage in der Nähe eines größeren Wassers, ihrer Bauart, so durchaus verschieden seien. Auch eine Vertheuerung werde man mit jener Einrichtung bewirken, da die Verwaltungskosten höher würden, da statistische Erhebungen alsdann nothwendig seien u. s. w.; das Gleiche aber werde auch schon dann der Fall sein, wenn man die Rückversicherung einführen und einen Reservefonds bilden wolle, da für diese Zwecke dann doch jedenfalls eine Durchschnittsprämie erhoben werden müßte. Er behaupte sogar, daß trotz einzurichtender Gefahrenklassen die Kosten der Verwaltung derart sich erhöhten, daß die niederen Gefahrenklassen dann ebensoviele zahlen müßten wie jetzt.

Abg. **Jaspers:** Ueber die Frage der Einführung von Gefahrenklassen wolle er hier sich nicht noch weiter auslassen: so viel halte er aber für feststehend, daß dieselben früher oder später doch würden eingeführt werden müssen. In erster Linie lege er hierauf aber auch keinen Wert; das wichtigste sei vielmehr für ihn die Einführung der Rückversicherung. Seiner Ansicht nach lebten wir jetzt in einem überaus leichtsinnigen Zustande und in einer derartigen Sorglosigkeit, welche nicht zu rechtfertigen sei. Denn man denke einmal den Fall, daß, wie es in Friesoythe und Lönningen schon dagewesen, ein ganzer Stadttheil in Oldenburg abbrennen würde. Er halte daher auch eine feste Prämie, welche die Bildung eines Reservefonds und eine Rückversicherung ermöglichen würde, für durchaus angebracht. In Konsequenz dieser seiner Ansicht beantrage er:

Der Landtag wolle zum Ausschußantrag *Nr. 3* folgenden Zusatz beschließen:

und dementsprechend dem nächsten ordentlichen Landtag Vorlage zu machen.

Einen gleichen Zusatzantrag stelle er zum Ausschußantrag *Nr. 4*.

Er bemerke noch, daß diese beiden Anträge auch abgesehen von der Klassifizierungsfrage annehmbar seien.

Im Besonderen sei in der heutigen Debatte die Höhe der jetzigen Brandkassenbeiträge bemängelt worden; seines Erachtens habe dieselbe ihren Grund darin, daß vor einigen Jahren im Allgemeinen die Gebäude zu hoch eingeschätzt gewesen seien, in Folge dessen manche Leute sich würden veranlaßt gesehen haben, nicht überall mit Feuer und Licht vorsichtig genug umzugehen. Die Oldenburgische Brand-

kasse sei seines Erachtens überhaupt in der Liquidirung der Entschädigungssummen etwas zu coulant; nachdem amtsseitig durch eine Besichtigung des Amtshauptmanns oder auch des Auditors allein lediglich die Thatsache festgestellt sei, daß ein Gebäude total abgebrannt, würden nach Bericht des betreffenden Amtes zwei Drittel der im Brandkassenregister eingetragenen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf den zeitigen Werth des abgebrannten Gebäudes ohne alle weitere Erörterung ausbezahlt. Es kämen dann Fälle vor, daß Jemand, dessen Haus eingekäschert sei, gar nicht wisse, wie er das als Entschädigung empfangene Geld verbauen solle, trotzdem er das allerbeste Material für den Neubau verwandt habe, ja, daß noch einige tausend Thaler übrig blieben. Wenn er dann nur den Nachweis führe, daß er das übrig behaltene Geld anderweitig verbaut habe, werde ihm auch wohl dieses belassen. Ihm sei sogar ein Fall bekannt, daß zur Führung dieses Nachweises die Vorzeigung eines Hypothekeninstrumentes genügt habe; auf Verlangen werde er dem Herrn Regierungs-Commissar diesen Fall näher bezeichnen.

Reg.-Com. **Muhenbecher:** Wenn auch ein einzelner Fall vorgekommen sein möchte, in dem nicht ganz richtig verfahren sei, so könne er doch im Allgemeinen constatiren, daß sich in dreißigjähriger Praxis das bisherige Verfahren bewährt habe.

Auf Befragen des Präsidenten werden die Zusatzanträge des Abg. Saspers genügend unterstützt.

Abg. **Iken:** Er wolle hier nur constatiren, daß im Feuerlande, wo ein Versicherungszwang nicht existire, sich ebenfalls Unzuträglichkeiten gar nicht gezeigt hätten. Ihm sei ein Fall nicht bekannt, daß dort Jemand nicht versichert habe. Auch auswärtige Versicherungsgesellschaften arbeiteten daselbst und brauche man an dieselben zum Theil nicht so hohe Prämien bezahlen, als z. B. an die Oldenburger Brandkasse. Er persönlich habe beispielsweise seine Gebäude zum Theil bei der Oldenburger Versicherungsgesellschaft, zum Theil bei der Schlesischen Feuerversicherungsgesellschaft versichert: während er an jene pro 100 *M.*  $7\frac{1}{2}$  *s.* bezahle, bezahle er an diese für die gleiche Summe nur  $6\frac{2}{3}$  *s.*

Im Uebrigen jedoch halte er eine Aenderung des bisherigen Instituts auch nicht für angebracht und werde daher für die Minderheitsanträge stimmen.

Abg. **Groß:** Er beantrage Schluß der Debatte.

Der Antrag wird genügend unterstützt und sodann angenommen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Schröder:** Der aus dem Hause gegebenen Anregung, den Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 2* eine präzisere Fassung zu geben, sei er nicht in der Lage entsprechen zu können, denn wenn die Staatsregierung auf den bestimmt gefaßten Beschluß des 23. Landtags nicht reagirt habe, werde sie eventuell es jetzt auch nicht thun. Die Ansicht des Ausschusses sei im Antrag *N<sup>o</sup> 2* klar zum Ausdruck gebracht; er empfehle denselben deshalb zur Annahme.

Dem Herrn Regierungs-Commissar gegenüber bemerke er sodann nochmals, daß bei der letzten Revisionschätzung eine Ansammlung von statistischem Material, insbesondere eine Prüfung hinsichtlich der Feuergefährlichkeit der einzelnen

Gebäude, sehr wohl angängig gewesen sei; nöthigenfalls hätte man sich solches durch Befragung der Gemeinde- und Bezirksvorsteher u. verschaffen müssen.

Dem Abg. Ahlhorn gegenüber bemerke er, daß für die Feuergefährlichkeit nicht die Bedachungsart ein wesentlicher Faktor bilde, wie solches ja die Brandstatistik des Großherzogthums Hessen beweise. Wenn derselbe sodann sage, daß mit Hilfe unserer Taxatoren die Arbeit der Einführung des Klassensystems sich nicht werde bewältigen lassen, so werde, wenn in Braunschweig, so auch bei uns solches sehr wohl angängig sein.

Wenn der Abg. Funch sage, daß darin eine Anerkennung der Güte des bisherigen Gesetzes liege, daß trotz aller zu Aenderungen gegebenen Anregungen es beim Alten geblieben sei, so sehe er in diesen wiederholten Anregungen vielmehr im Gegentheil einen schlagenden Beweis für die Haltlosigkeit des bisherigen Zustandes.

Die vom Abg. Saspers gestellten Zusatzanträge halte er persönlich für annehmbar.

Wenn sodann an den Ausschuß ein Schriftstück gelangt sei, in dem gebeten worden, auch die Defen und Centralheizungen fortan der Versicherung zu unterwerfen, so halte derselbe es für wünschenswerth, diese Frage bei der allgemeinen Revision des Brandkassengesetzes einer näheren Prüfung zu unterziehen; schon jetzt Abänderungsanträge zu stellen, sei unnöthig, da auch ja der Ausschuß eine allgemeine Revision erhoffe.

Abg. **Groß** zur Geschäftsordnung: Er beantrage namentliche Abstimmung über den Ausschußantrag *N<sup>o</sup> 1* (Antrag der Minderheit).

Der Antrag *N<sup>o</sup> 1* wird mit 15 gegen 14 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten Iken, Meyer, Quatmann, Wallrichs, Wenke, Wilken, Zerhusen, Zöhler, Ahlhorn, Alfs, Burlage, Feldhus, Funch, Hanken.

Dagegen stimmen die Abgeordneten Saspers, Rasch, Rückens, Pancraz, Plagge, Ritter, Roggemann, Schröder, Schulze, Wallroth, Dohm, Groß, Gruben, Hansing, Hoyer.

Der Antrag der Ausschlußmehrheit, Antrag *N<sup>o</sup> 2*, wird mit 15 gegen 14 Stimmen angenommen.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 3* mit dem Zusatzantrag Saspers wird mit 16 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag *N<sup>o</sup> 4* mit dem Zusatzantrag Saspers wird mit 17 gegen 12 Stimmen angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Verstärkung der Sommerdeiche auf dem Harriersande.

Berichterstatter: Abg. Meyer.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. Berichtigung eines Schreibfehlers, der sich in dem Vorschlag des Fürstenthums Lübeck für die Finanzperiode 1891/93 zu S. 52 der Ausgaben befindet.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Aufstellung der Voranschläge für 1891/93 hinsichtlich der



Erfüllung der Leistungen des Staates in Anlaß der Krankenversicherung, Unfallversicherung, sowie Invalideitäts- und Altersversicherung der staatsseitig beschäftigten Arbeiter und sonstigen versicherungspflichtigen Personen.

Berichterstatter: Abg. Jaspers.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage, betr. Uebertragung von 3000 *M.* von dem zu §. 70 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1888/90 bewilligten Zuschuß von 9300 *M.* zum Bau einer Chaussee von Neuenkirchen über Bieste bis zur Landesgrenze auf die Finanzperiode 1891/93.

Berichterstatter: Abg. Wenke.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Bewilligung einer Ausgaben-Rückerstattung an den Kunstgewerbe-Verein in Oldenburg.

Berichterstatter: Abg. Meyer.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Schluß der Sitzung: 1 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 12. Februar, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864.
2. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1891, 1892 und 1893.

Der Berichterstatter:

Riesebieter.

